

## 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Wieck a. Darß vom 05.03.2013

Änderungen in der Hauptsatzung der Gemeinde Wieck a. Darß vom 05.03.2013 werden in folgenden Paragraphen vorgenommen:

### § 9 Entschädigung

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten entsprechend der geltenden Entschädigungsverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (EntschVO) für die Teilnahme an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, denen sie angehören, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) in Höhe von 30,00 Euro. Die nicht der Gemeindevertretung angehörigen Mitglieder der Ausschüsse (sachkundige Einwohner) erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, denen sie angehören, ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 Euro. Für mehre Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.
- (2) Ausschussvorsitzende erhalten für die Leitung der Sitzung des Ausschusses, dem sie angehören ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 Euro
- (3) Der/die Bürgermeister/in erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung M-V eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 600,00 Euro monatlich.
- (4) Dem/der Stellvertreter/in des/der Bürgermeisters/in wird für die besondere Tätigkeit bei Verhinderung des/der Vertretenen (nach mindestens zwei Wochen) eine entsprechende funktionsbezogene Aufwandsentschädigung (i.v.H.) gewährt. Für die Zeit des Bezuges von funktionsbezogener Aufwandsentschädigung entfällt das Sitzungsgeld.
- (5) Vorsitzenden von Fraktionen wird auf Antrag und nach Anzeige der Fraktion beim Bürgermeister (Vorsitzender der Gemeindevertretung) eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 Euro monatlich gezahlt. Ein Sitzungsgeld nach Abs. 1 und Abs. 2 als zusätzliche Zahlung entfällt.

### § 11 Inkrafttreten

- (1) Die 1. Änderung zur Hauptsatzung vom 05.03.2013, § 9 Entschädigung, tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt der § 9 der Hauptsatzung der Gemeinde Wieck a.D. vom 05.03.2013 außer Kraft.

Wieck a. Darß, d. 09.01.2014

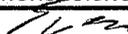
  
Evers  
Bürgermeister



#### Hinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

#### Verfahrensvermerk:

	Datum	Namenszeichen
veröffentlicht am:	10.01.2014	

auf der Internetseite der Gemeinde Wieck a. Darß unter [www.wieck.darss-fischland.de](http://www.wieck.darss-fischland.de)

